



## VERORDNUNG

betreffend die Erlassung einer Vorrangregelung für die Kreuzung  
Flurweg (öffentliche Privatstraße) – Lukadienerweg

---

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 der Straßenverkehrsordnung, BGBI.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI.NR. 30/1995 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

### I.

Lenker von Fahrzeugen, die von der öffentlichen Privatstraße „Flurweg“ auf den Lukadienerweg einfahren, haben vor der Kreuzung anzuhalten und Fahrzeugen auf dem Lukadienerweg gemäß § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 den Vorrang zu geben.

### II.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO. 1960 mit der Anbringung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 24 StVO. 1960 in Kraft.

Der Bürgermeister: